

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019**

### 1. Steuerfestsetzung

Mit der Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer vom 09. Dezember 1991 in der Fassung vom 05. Dezember 2011 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 320 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 360 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Bei Steuerschuldnern, für die sich 2019 keine Veränderung in der Grundsteuer ergeben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sind seit dem letzten Jahressteuerbescheid Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten, ergeht wie bisher ein Grundsteuerbescheid.

Bei Veräußerung eines Steuergegenstandes ist, unabhängig von der Regelung im Kaufvertrag, der bisherige Eigentümer solange noch Steuerschuldner, bis das Finanzamt eine Zurechnung beim neuen Eigentümer vorgenommen hat. Eine etwaige Überzahlung wird nach dem Erlass des Steueränderungsbescheids zurückerstattet. **Gesetzlicher Steuerübergang ist der Jahresbeginn** nach Auflassung bzw. Übergabe des Kaufgegenstandes.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird in der Regel wie folgt zur Zahlung fällig:  
bei einer Jahresschuld bis 15,00 €: am 15.08.

über 15,00 € bis 30,00 €: je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.

über 30,00 €: je ¼ am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer auch am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuerbeträge zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid ergeben unter Angabe des auf dem Steuerbescheid abgedruckten Buchungszeichens auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Kreissparkasse Tübingen

IBAN: DE 72 6415 0020 0003 0024 52  
BIC: SOLADES1TUB

VR Bank Tübingen eG

IBAN: DE 70 6406 1854 0000 1840 04  
BIC: GENODES1STW

Zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Grundsteuerbeträge empfehlen wir, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der fälligen Grundsteuer zu erteilen.

### 3. Auskünfte

Bei Fragen zur Grundsteuerfestsetzung können Sie sich an den Fachbereich 1, Sachgebiet 3 Finanzen, Frau Grauer, Zimmer 1.10, Telefon 07473 370-148 oder an Frau Beqaj-Kadrijaj, Zimmer 1.10, Telefon 07473 370-149 wenden. Fragen zum Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid sind an das Finanzamt Tübingen zu richten, Telefon 07071 757-4508 oder 07071 757-4534.

### 4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen erhoben werden.

Mössingen, 11. Januar 2019

Bürgermeisteramt